

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

52. Jahrgang – Nr. 6 – 20. März 2009 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 25. 3. 2009, 17.15 Uhr, Festsaal des Rathauses, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster (Der Text wird aus drucktechnischen Gründen am Ende des Amtsblattes abgedruckt.)
- Offenlegung des Entwurfes der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Südost im Stadtteil Gremmendorf-West für den Bereich Albersloher Weg / Egbert-Snoek-Straße / Loddenheide / Bertha-von-Suttner-Weg / Rösnerstraße
- Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 517: Albersloher Weg / Egbert-Snoek-Straße / Loddenheide / Bertha-von-Suttner-Weg / Rösnerstraße (Ratio)
- Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW
- Umlegungsgebiet U 10: Greverer Straße / Steinfurter Straße / York-Ring
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Rates sowie der Bezirksvertretungen der kreisfreien Stadt Münster - Änderung der öffentlichen Bekanntmachung vom 23. 10. 2008, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 der Stadt Münster vom 31. 10. 2008
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 130 Münster über die Aufforderung, Vorschläge für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 einzureichen

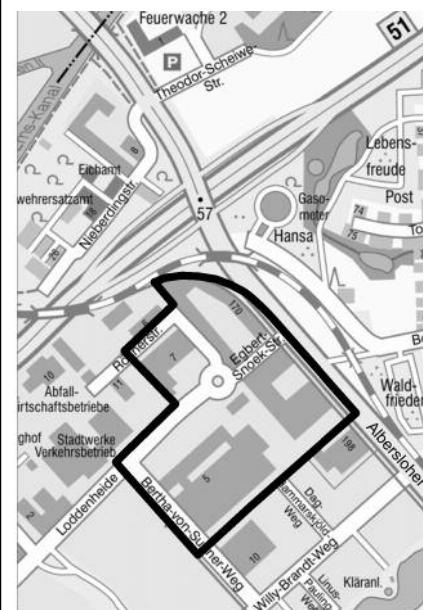
- Feststellung einer Nachfolgerin in der Bezirksvertretung Münster-Südost
- Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 7 Abs. 3 GGvSE im Bereich der Stadt Münster
- Anmeldung von Eigentumsrechten
- Fischerprüfung
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Amelsbüren

Öffentliche Bekanntmachungen

Offenlegung des Entwurfes der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Südost im Stadtteil Gremmendorf-West für den Bereich Albersloher Weg / Egbert-Snoek-Straße / Loddenheide / Bertha-von-Suttner-Weg / Rösnerstraße

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt vom 30. 3. bis zum 30. 4. 2009 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes,
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Menschen, Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (nur Plan und Begründung) auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 19. März 2009

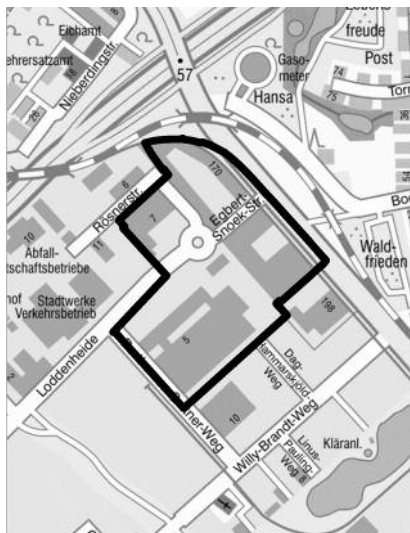
Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 517: Albersloher Weg / Egbert-Snoek-Straße / Loddenheide / Bertha-von-Suttner-Weg / Rösnerstraße (Ratio)

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 517 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen die folgenden Grundstücke:



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des aufzustellenden
Bebauungsplanes Nr. 517

Gemarkung Münster, Flur 178,
Flurstücke 54, 124, 126, 127, 128, 129,
133, 135, 136, 205, 206, 228, 368, 384,
436, 575, 590, 591, 592, 593, 594, 595,
597 und 599, Teile der Flurstücke 598,
679 und 680

Die Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 517 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 517 liegt vom 30. 3. bis zum 30. 4. 2009 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan,
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Menschen, Pflanzen und Tiere / biolo-

gische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des Bebauungsplanes (nur Plan und Begründung) auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 517 überplant teilweise die Geltungsbereich der Bebauungsplanes Nr. 370: Loddenheide / Dortmund-Ems-Kanal / Umgehungsstraße / Albersloher Weg sowie Nr. 404: Loddenheide – Albersloher Weg / An den Loddenbüschen. Mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 517 treten diese Pläne für die überplanten Bereiche außer Kraft.

Es wird auf den § 47 (2 a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Münster, den 19. März 2009

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

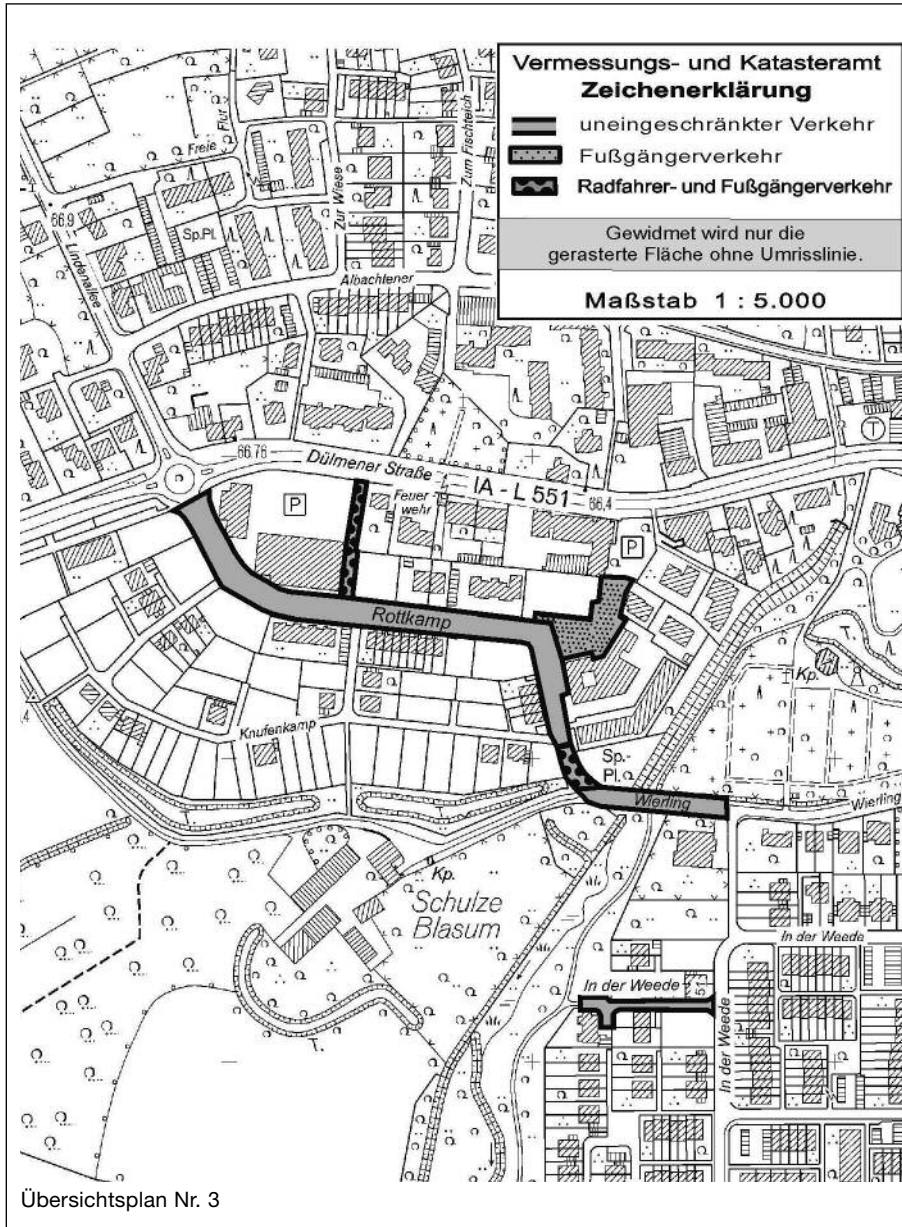
Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen gewidmet:

Rottkamp

Von der Dülmener Straße bis zur Straße Wierling einschließlich des Rad- und Fußweges zur Dülmener Straße, einschließlich des Marktplatzes und einschließlich des Rad- und Fußweges zur Straße Wierling.

Der Rad- und Fußweg zur Dülmener Straße wird nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet. Der Marktplatz östlich der Straße Rottkamp wird dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet. Der Kraftfahrzeugverkehr ist zeitlich begrenzt und zweckgebunden zu den Marktzeiten



Münster, den 4. März 2009

Der Oberbürgermeister
i.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

**Umlegungsgebiet U 10:
Greverer Straße / Steinfurter
Straße / York-Ring**

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass die durch Beschluss des Umlegungsausschusses am 20. 2. 2009 nach § 76 BauGB beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung für die Einwurfsgrundstücke

ON 1.2

Greverer Straße, Gemarkung Münster, Flur 71, Flurstück 743

ON 1.3

Greverer Straße, Gemarkung Münster, Flur 71, Flurstück 42,

Greverer Straße 49, Gemarkung Münster, Flur 71, Flurstück 40,

Greverer Straße 51, Gemarkung Münster, Flur 71, Flurstück 742 und

ON 38.3

das Zuteilungsgrundstück Greverer Straße 49, 51, Gemarkung Münster, Flur 71, Flurstück 745

am 5. 3. 2009 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 Abs. 1 BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümerinnen in den Besitz der zuteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Bau- und Sachachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche

zulässig. Der südliche Rad- und Fußweg zur Straße Wierling wird sowohl für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr als auch für den öffentlichen Personennahverkehr gewidmet.

Wierling

Das Teilstück der Straße Wierling von der Einmündung der Straße In der Weede bis zum Rad- und Fußweg der Straße Rottkamp.

In der Weede

Die bei Hausnummer 51 nach Westen abzweigende Stichstraße.

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 3 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Verkehrsflächen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen diese Widmungen ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 11. März 2009

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L. S.

Scheer
Vorsitzender

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Rates sowie der Bezirksvertretungen der kreisfreien Stadt Münster

Änderung der öffentlichen Bekanntmachung vom 23. 10. 2008, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 der Stadt Münster vom 31. 10. 2008

I. Vorbemerkungen

Mit der oben genannten Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen habe ich auch auf das Wahlvorschlagsverfahren und dessen Rechtsgrundlagen hingewiesen. Gleichzeitig hatte ich diese Aufforderung unter den Vorbehalt einer Änderungsbekanntmachung gestellt, weil nach § 14 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG), zuletzt geändert durch Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahl mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. 6. 2008, die Kommunalwahlen am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden sollten und die Festsetzung des Tages der Europawahl durch die Bundesregierung noch ausstand. In meiner Bekanntmachung bin ich zunächst von einer Kommunalwahl am 7. 6. 2009 ausgegangen.

Inzwischen ist der 7. 6. 2009 als Tag der Europawahl festgesetzt worden. Allerdings ist durch den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 18. 2. 2009 (VerfGH 24/08) Art. 12 Satz 1 des KWahlZG vom 24. 6. 2008 als mit demokratischen Grundsätzen im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Landesverfassung (LV NRW) in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 Grundgesetz (GG) insoweit als unvereinbar und nichtig erklärt worden, als hierdurch Art. 1 Nr. 3 KWahlZG schon für die Neuwahlen zur am 21. 10. 2009 beginnenden Kommunalwahlperiode in Kraft gesetzt worden ist und damit der 7. 6. 2009 als Termin für die Kommunalwahlen 2009 festgelegt wurde.

Aufgrund dieses Urteils ist durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Bekanntmachung vom 4. 3. 2009 der 30. 8. 2009 als Termin für die Kommunalwahlen 2009 festgesetzt worden, mit der Folge, dass Teile meiner Öffentlichen Bekanntmachung vom 23. 10. 2008 geändert werden müssen.

Am 26. 11. 2008 ist die 8. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in Kraft getreten, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 11. 2008, Seite 680 ff. Mit dieser Änderungsverordnung sind verfahrensrechtliche Änderungen für die Leistung von Unterstützungsunterschriften in Kraft getreten, die auch eine Änderung meiner zuvor genannten Öffentlichen Bekanntmachung notwendig machen.

II. Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Rates sowie der Bezirksvertretungen der kreisfreien Stadt Münster vom 23. 10. 2008 wird wie folgt geändert:

1. „Ziffer IV, 3., Satz 1, Wahlberechtigung“ wird wie folgt gefasst:

Für die Wahl in Münster ist wahlberechtigt (§ 7 KWahlG), wer am Wahltag, 30. 8. 2009,

- Deutsche/r im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, d.h. am oder vor dem 30. 8. 1993 geboren ist und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl, also spätestens ab dem 14. 8. 2009 in Münster seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine

Wohnung außerhalb der Stadt Münster hat.

2. „Ziffer IV, 4., Satz 1, Wahlbarkeitsvoraussetzungen“ wird wie folgt gefasst:

Wahlbar ist (§ 12 Abs. 1 KWahlG)

- jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, d.h. am 30. 8. 1991 oder früher geboren ist und
- seit mindestens drei Monaten, also spätestens ab dem 30. 5. 2009, vor dem Wahltag in Münster seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb der Stadt Münster hat.

3. „Ziffer IV, 6.1.1, Satz 1, Wahlvorschläge für die Wahlbezirke (Vorschriften des § 15 KWahlG)“ wird wie folgt gefasst:

Beim Wahlleiter der Stadt Münster können **bis zum 48. Tag vor der Wahl, d.h. bis Montag, 13. Juli 2009, 18 Uhr**, Wahlvorschläge für die Wahl in den 33 Wahlbezirken der Stadt Münster eingereicht werden.

4. „Ziffer IV, 6.1.3.2, Satz 1 und 2, Unterzeichnung eines Wahlvorschlags von Wahlberechtigten (Unterstützungsunterschriften)“ wird wie folgt gefasst:

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen.

5. „Ziffer V, 4., Satz 5 und 6, Aufstellung von Wahlvorschlägen“ wird wie folgt gefasst:

Die Regelungen des § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG (Unterstützungsunterschriften) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort genannten Wahlvorschläge von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten, wie die Vertretung (gesetzliche) Mitglieder hat, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Oberbürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.

6. „Ziffer IX., Satz 1 und 2, Fristen, Termine, Hinweise“ wird wie folgt gefasst:

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Fristen Ausschlussstermine sind. Alle mit den Wahlvorschlägen im Zusammenhang stehenden notwendigen Formulare und ergänzenden Anlagen müssen spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Münster eingereicht werden. Ausgehend vom Wahltag 30. 8. 2009 ist dies der **13. Juli 2009, 18 Uhr**.

7. „Ziffer X., Satz 3, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge“ wird wie folgt gefasst:

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am neununddreißigsten Tag vor der Wahl, d.h. **bis zum 22. 7. 2009**, über die Zulassung der Wahlvorschläge.

8. „Ziffer X., Satz 5, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge“ wird wie folgt gefasst:

Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am zwanzigsten Tag vor der Wahl, d.h. **am 10. 8. 2009**, unter Angabe der in den Wahlvorschlägen aufzuführenden Personendaten öffentlich bekannt.

Münster, den 11. März 2009

Der Stadtdirektor als Wahlleiter
Schultheiß

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 130 Münster über die Aufforderung, Vorschläge für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 einzureichen

Die Wahl des 17. Deutschen Bundestages findet am 27. September 2009 statt.

Nach § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) fordere ich dazu auf, Wahlvorschläge zu der am 27. September 2009 stattfindenden Bundestagswahl für den Wahlkreis 130 Münster möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum **23. Juli 2009, 18 Uhr**

beim Stadtdirektor als Kreiswahlleiter (Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt -), Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster (Postanschrift: 48127 Münster) einzureichen.

Besonders wird hingewiesen auf die Bestimmungen der §§ 18 - 24 BWG und der §§ 32 - 34 BWO und hiermit gleichzeitig bekannt gegeben:

1. Wahlvorschlagsrecht

1.1 Kreiswahlvorschläge können eingereicht werden von

1.1.1 Parteien.

Parteien, die weder im Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 29. Juni 2009 dem Bundeswahlleiter beim Statistischen Bundesamt in 65180 Wiesbaden (Hausanschrift: Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Einer der Unterzeichnenden muss der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin sein.

Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind beizufügen.

1.1.2 mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises (nachstehend als „andere Kreiswahlvorschläge“ bezeichnet).

1.2 Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers/einer Bewerberin enthalten. Jeder Bewerber/Jede Bewerberin kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/Bewerberin kann nur vorgeschlagen

werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat (Anlage 15 BWO); die Zustimmung ist unwiderruflich.

1.3 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Einer dieser Unterzeichnenden muss der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/Seine Stellvertreterin/ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß den Sätzen 1 und 2 unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist (vgl. Nr. 3.1) nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, den Sätzen 1 und 2 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

1.4 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die weder im Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Anlage 14 BWO). Im Übrigen vgl. Nr. 4.3.

1.5 Andere Kreiswahlvorschläge (vgl. oben Nr. 1.1.2) müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Anlage 14 BWO). Dabei haben die drei ersten Unterzeichner/-innen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (Anlage 13 BWO). Im Übrigen vgl. Nr. 4.3.

1.6 Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

2. Aufstellung von Parteibewerbern/Parteibewerberinnen

2.1 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Wahlkreis

oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/Vertreterinnen in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Jeder/Jede stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer/Versammlungsteilnehmerin ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern/Bewerberinnen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Auf § 21 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (BGBl. I. S. 394), wird verwiesen. Im Übrigen gilt die Parteisatzung (Wahl der Vertreterversammlung, Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, Verfahren der Bewerberwahl).

2.2 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (Anlage 17 BWO). Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen zur Bewerberaufstellung nach § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind (Anlage 18 BWO).

3. Frist für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge

3.1 Kreiswahlvorschläge sind spätestens bis zum

23. Juli 2009, 18 Uhr

bei dem Unterzeichnenden, dem Stadtdirektor als Kreiswahlleiter einzureichen (Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt -), Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster (Postanschrift: 48127 Münster). Die Kreiswahlvorschläge werden auch während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters (Zimmer 279a bzw. 280) entgegengenommen.

3.2 Später eingehende Kreiswahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden. Es genügt nicht, wenn sie vor diesem Zeitpunkt zwar zur Post aufgegeben, dem Kreiswahl-

leiter aber noch nicht rechtzeitig zugestellt sind.

4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

4.1 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss folgende Angaben enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers/der Bewerberin,

- den Namen der einreichenden Partei und sofern diese eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen im Sinne des § 20 Abs. 3 BWG deren Kennwort.

4.2 In dem Kreiswahlvorschlag soll ferner eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift angegeben werden. Wenn dies fehlt, gilt der/die erste Unterzeichnende des Kreiswahlvorschlags als Vertrauensperson und der/die zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Es wird empfohlen, auch anzugeben, wie die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin telefonisch zu erreichen sind.

4.3 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften ausschließlich auf den von mir ausgegebenen amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen. Die Formblätter werden kostenfrei von der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters geliefert.

4.3.1 Folgende Angaben sind bei der Anforderung dieser Formblätter erforderlich:

- Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des/der vorzuschlagenden Bewerbers/der Bewerberin. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber/die Bewerberin im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht,

- die Bezeichnung der Partei, und, sofern diese eine Kurzbezeichnung verwendet, die Kurzbezeichnung, bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort,
- bei Parteien darüber hinaus die Bestätigung, dass der Bewerber/die Bewerberin in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG aufgestellt wurde.

Diese Angaben werden von mir im Kopf der Formulare vermerkt.

4.3.2 Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen auf der Erklärung persönlich und handschriftlich unterschreiben. Daneben müssen der Tag der Unterzeichnung, Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin auf dem Formblatt angegeben werden.

Die Wahlberechtigung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin im betreffenden Wahlkreis muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner/die Unterzeichnerin in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, auf dem Formblatt oder gesondert zu erbringen; gesonderte Bescheinigungen sind bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den zugehörigen Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Jeder/Jede Wahlberechtigte kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; unterzeichnet jemand mehrere Kreiswahlvorschläge, so sind alle seine/ihre Unterschriften ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

4.4 Zusammenfassend müssen dem Kreiswahlvorschlag beigefügt werden:

- die Zustimmungserklärung des/der vorgeschlagenen Bewerbers//Bewerberin nach dem Muster der Anlage 15 BWO,

- die Wählbarkeitsbescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde oder, bei Bewerbern/Bewerberinnen mit Auslandswohnsitz, des Bundesministeriums des Innern, nach dem Muster der Anlage 16 BWO,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (vgl. oben Nr. 2.2) nach dem Muster der Anlage 17 BWO (im Falle eines Einspruchs auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) mit den Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO,

- bei Kreiswahlvorschlägen, die von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten mit den Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden über die Wahlberechtigung der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen entweder auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschriften selbst oder als gesonderte Bescheinigung nach der Anlage 14 BWO.

4.5 Die erforderlichen Formblätter werden auf Anforderung von mir (Anschrift s. unter Ziff. 3.1) kostenlos zur Verfügung gestellt.

5. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

5.1 Nach Einreichung können Kreiswahlvorschläge durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen durch persönliche handschriftliche Erklärung zurückgenommen werden.

5.2 Für die Änderung von Kreiswahlvorschlägen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist nur bei Tod oder Wählbarkeitsverlust des/der Bewerbers/Bewerberin möglich ist, gilt Nr. 5.1 Satz 1 entsprechend. Mängel können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch bei an

sich gültigen Wahlvorschlägen, nicht jedoch bei Mängeln nach § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 5 BWG behoben werden.

5.3 Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge, die am 31. Juli 2008 erfolgen wird, ist jede Zurücknahme, Änderung oder Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

6. Sonstiges

6.1 Es wird empfohlen, mit der Einreichung der Kreiswahlvorschläge nicht bis zum letzten Tag der Einreichungsfrist zu warten, damit bei eventuellen Mängeln der Kreiswahlvorschlag nach Möglichkeit noch innerhalb der vorgeschriebenen Frist den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend berichtigt bzw. ergänzt werden kann.

6.2 Anfragen über sonstige Einzelheiten oder wegen Zweifeln bei der Aufstellung und Einreichung von Kreiswahlvorschlägen können direkt an die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters (Anschrift s. unter Ziff. 3.1) gerichtet werden.

Münster, den 17. März 2009

Stadt Münster
Der Stadtdirektor
als Kreiswahlleiter
Schultheiß

Feststellung einer Nachfolgerin in der Bezirksvertretung Münster-Südost

Das Mitglied der Bezirksvertretung Münster-Südost

Frau Lydia Klapper (CDU)

ist am 2. 2. 2009 verstorben.

Nachfolgerin nach der Reserveliste (Listenvorschlag) ist

Frau Elif Yener, Schwalbenweg 1, 48167 Münster.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454 / ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung ab 16. 2. 2009 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 18. Februar 2009

Stadt Münster
Der Stadtdirektor
als Wahlleiter
Schultheiß

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 7 Abs. 3 GGVE im Bereich der Stadt Münster

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVE) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

1.1 die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVE genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie

1.2 den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C)

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nr. 2.2 zählenden Straßen und,

soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nr. 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nr. 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen in der jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen in der jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

3. Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nr. 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrwegs

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung (z.B. durch farbliche Kennzeichnung) in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Abs. 1 gilt entsprechend.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nr. 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nr. 2.4), anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 10 GGVSE als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und wird zum 1. 4. 2009 erlassen. Mit gleichem Datum wird die Allgemeinverfügung vom 1. 7. 2005 aufgehoben.

8. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. III 340-1) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten

Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10. Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Münster, den 3. März 2009

Der Oberbürgermeister
I.A.

Schulze-Werner
Ltd. Städt. Direktor

Bezugsquellen: Die komplette Gefahrgutkarten-CD für NRW kann beim Landesbetrieb Straßenbau, Fachcenter Vermessung/Straßeninformationssysteme (FCVS), Deutz-Kalker-Str. 18 - 26, 50686 Köln, oder unter kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr von 20 € bezogen werden.

Anlage 1 der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 7 Abs. 3 GGVSE im Bereich der Stadt Münster

Straßenverzeichnis

A

Aegidiistraße K 12
Aegidiitor K 12
Albersloher Weg L 13 – P 18
Albert-Schweitzer-Straße H 12
(von Roxeler Straße bis Einfahrt
Zentralklinikum)
Albrecht-Thaer-Straße L 9/10
Aldruper Straße K 2/3
Alfred-Krupp-Weg K 14
Altenberger Straße C 6 – F 8
Alter Gemeindeplatz D 13
Alverskirchener Straße ST 17
Am Borggarten RS 17
Am Dornbusch J 21 – K 20
Am Hawerkamp L 13/14
Am Mittelhafen LM 13
Am Pulverschuppen N 11
Am Stadtgraben K 12
Am Steintor R 17 - 19
An den Loddenbüschen L 16 – M 15
An der Hansalinie EF 15/16
An der Kleimannbrücke N 8/9
Anton-Bruchausen-Straße L 10
(von Albrecht-Thaer-Straße bis
Gartenstraße)

B

Bahnhofstraße
(zwischen Hafenstraße und
Berliner Platz)
Berliner Platz L 13
Bernhard-Ernst-Straße L 13
Bispinghof K 12
(von Universitätsstraße bis
Johannisstraße)
Bohlweg L 11/12
Bremer Straße L 12/13
Bröderichweg JK 8
(Durchfahrt hier nur von 15.30 - 6.30 Uhr)
Buckstraße H 14 – J 15

C

Cheruskerring KL 11

D

Davertstraße H 20 – J 25
(ab Ottmarsbocholter Straße bis
Stadtgrenze)
Dingbängerweg E 13 - G 16
Dornierweg L 15
Dülmener Straße BC 16
Dyckburgstraße O 11 – P 8
(von Warendorfer Straße bis
Sudmühlenstraße)

E

Eifelstraße J 15
Einsteinstraße H 12 – J 11

F

Feuerstiege D – G 19/20
(von Kappenberger Damm bis Am

Kattwinkel)

Freckenhorster Straße Q 15 – T 16
Freiherr-vom-Stein-Platz L 12
Friedrich-Ebert-Straße K 14 – L 13
(zwischen Hammer Straße und Friedrich-
Ebert-Platz)
Friesenring JK 11
Frie-Vendt-Straße K 13

G

Gartenstraße L 10 - 12
(von Cheruskerring bis Anton-
Bruchausen-Straße)
Geister Landweg K 16
Geiststraße K 13/14
Geringhoffstraße H 16 – J 15
Gittruper Straße M 2 – O 5
(von Schiffahrter Damm bis Kanal)
Grevener Straße J 8 - 11

H

Hägerstraße E 8 – F 5
Hafengrenzweg LM 13
Hafenstraße KL 13
**(beschränkte Durchfahrtshöhe
max. 3,70 m)**
Hafenweg L 13
Hammer Straße K 13 - 16
Handorfer Straße P 9 – Q 10
Hansaring L 13
Hanseller Straße E 4 – F 5
Hansestraße K 20 – L 19
Havixbecker Straße B 11 – D 13
Heidestraße NO 16
Heroldstraße F 16/17
Hessenweg L 3 – O 7
(zwischen Schiffahrter Damm und Kanal)
Hiltruper Straße O 18 – R 17
Hölitzenweg M 16
Hoffschultestraße M 13
Hohenholter Straße C 10 - 12
(von Hülshoffstraße bis Havixbecker
Straße)
Hohenzollernring M 12/13
Holtmannsweg L 8
Hülshoffstraße C 10 – E 8
Hünenburg J 17 – K 18
(von Burgwall bis Meesenstiege)

I

Industrieweg K 15 – L 13

J

Johannisstraße K 12

K

Kaiser-Wilhelm-Ring L 11 – M 12
Kanalstraße K 8 - 11
(von Bröderichweg bis Grevener Straße)
Kappenberger Damm E 22 – J 14
Kardinal-von-Galen-Ring J 12/13
Kesslerweg M 16/17
Königsberger Straße L – N 8
Kolde-Ring J 13

L

Lippstädter Straße N 11
Lise-Meitner-Straße C 14
Loddenheide LM 14 - 16
Ludgeriplatz K 13
Lützwowstraße R 7 - 10

M

Marktallee L 19 – M 18
(von Hansestraße bis Osttor)
Meesenstiege K 17 - 20
(von Amelsbürener Straße bis
Hansestraße)
Mersmannstiege H 15 – J 16
(von Weseler Straße bis
Geringhoffstraße)
Moltkestraße K 13
Mondstraße O 11 - 13
(von Wolbecker Straße bis Im
Drostebusch)
Münstermannweg K 14
Münsterstraße O 14 – R 17

N

Neutor J 11
Nevinghoff K 10 – L 9
Niedersachsenring L 11
Nienkamp J 10 – K 9
Nottulner Landweg A 14 – E 13
(von Oberort bis Welsingheide)

O

Oberort C 14 - 16
Orleans-Ring H 12 – J 11
Osthofstraße B 19/C 16
Ostmarkstraße M 11
Osttor M – O 18
Ottmarsbocholter Straße G 25 – J 21

P

Pienersallee C 14 – D 13
Pferdegasse K 12

R

Rishon-Le-Zion-Ring HJ 12
Robert-Bosch-Straße KL 15
Rösnerstraße L 14
Roxeler Straße D 13 – H 12
Rüschhausweg C 8 – D 9
(zwischen Hülshoffstraße und
Stadtgrenze)

S

Schaumburgstraße L 12
Schiffahrter Damm M 11 – O 4
Schleebüggenkamp K 9
Schuckertstraße L 16
Siemensstraße K 15 – L 16
Sprakeler Straße J 7 – K 3
Steinfurter Straße F 8 – J 11
Sudmühlenstraße N 8 – P 9

T

Telgter Straße S 17 – T 15
Theißingstraße K 13
Tilbecker Straße B – D 13
Trauttmansdorffstraße KL 16

U

Umgehungsstraße (B 51 a, B 51) F 17 –
R 10
Untiedheide

V

Virnkamp N 9
Von-Esmarch-Straße G 11 – H 12
Von-Steuben-Straße L 13

W

Warendorfer Straße L 12 – R 10
**(beschränkte Durchfahrthöhe
max. 3,70 m)**

Weseler Straße C 16 – K 13

Weserstraße MN 11

Westfalenstraße K 17 – M 21

Wiedastraße F 17 – H 20

Wienburgstraße K 9 – 11

(von Schleebrüggenkamp bis Nienkamp)

Wilhelmstraße J 11

Wolbecker Straße L 12 – O 14

**(beschränkte Durchfahrthöhe
max. 3,70 m)**

Y

York-Ring J 11

Z

Zum Riesefeld K 8 – L 7

Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Amt für Bürgerangelegenheiten – Fundbüro – abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 3. 4. 2009 versteigert werden:

Fahrräder und Mopeds

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 2. 4. 2009 beim Amt für Bürgerangelegenheiten der Stadt Münster, Klemensstr. 10, Zimmer 159, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr, freitags und samstags von 8 Uhr bis 12 Uhr anzumelden.

Münster, den 3. März 2009

Der Oberbürgermeister

I.A.

Meyer

Fischerprüfung

In der Zeit vom **15. bis 25. Juni 2009** findet bei der Unteren Fischereibehörde der Stadt Münster eine Fischerprüfung statt.

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

- zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens dreizehn Jahre alt ist und
- in Münster seinen ständigen Wohnsitz hat.

Anmeldeformulare erhalten Sie beim Ordnungsamt der Stadt Münster, Klemensstraße 10, Stadthaus 1, Zimmer 582, Tel. 4 92-32 13. Dort kann auch die Prüfungsgebühr von 50,00 € eingezahlt

werden. Anmeldungen sind bis zum **18. Mai 2009** möglich.

Münster, den 3. März 2009

I.A.

Koch

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Amelsbüren

Im April 2009 findet eine gemeinschaftliche Jagdgenossenschaftsversammlung der beiden Jagdgenossenschaften Amelsbüren-Nord und Amelsbüren-Süd statt, zu der hiermit eingeladen wird.

Die gemeinsame Versammlung findet am 16. April 2009 um 20 Uhr in der Gaststätte Hummelt, Deermannstraße 1, 48143 Münster-Amelsbüren, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jagdgenossenschaft Amelsbüren-Nord
 - 2.1 Protokoll der letzten Versammlung
 - 2.2 Kassenberichte 2006/07, 2007/08, 2008/09
 - 2.3 Bericht des Rechnungsprüfers
 - 2.4 Aussprache zu den Berichten
 - 2.5 Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
 - 2.6 Neuwahl der Rechnungsprüfer (3 Jahre)
 - 2.7 Haushaltspläne für die Geschäftsjahre 2009/10 und 2010/11
 - 2.8 Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
3. Jagdgenossenschaft Amelsbüren-Süd
 - 3.1 Protokoll der letzten Versammlung
 - 3.2 Kassenberichte 2006/07, 2007/08, 2008/09
 - 3.3 Bericht des Rechnungsprüfers
 - 3.4 Aussprache zu den Berichten
 - 3.5 Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
 - 3.6 Neuwahl der Rechnungsprüfer (3 Jahre)
 - 3.7 Haushaltspläne für die Geschäftsjahre 2009/10 und 2010/11
 - 3.8 Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
4. Verschiedenes

Die Haushaltspläne für 2009/10 und 2010/11 und der Beschluss über die Verwendung des Reinertrages liegen vom 6. April bis zum 10. April 2009 beim Geschäftsführer Alfons Lütke-Dartmann, Auf der Breie 17, 48163 Münster-Amelsbüren aus. Eine Voranmeldung unter Tel. 0 25 01/ 5 85 73 ist zweckmäßig.

Vertretungsvollmachten sind gem. § 7 der Satzung schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand zu Beginn der Versammlung auszuhändigen. Vertreter, die diese Satzungs Vorschrift nicht beachten, sind nicht stimmberechtigt.

Münster, den 16. März 2009

Die Vorsitzenden der
Jagdgenossenschaften

Paul Bose

Jagdgenossenschaft Amelsbüren-Nord

Bernhard Schwenken

Jagdgenossenschaft Amelsbüren-Süd

Tagesordnung für die Sitzung (Etat) des Rates am Mittwoch, 25. 3. 2009, 17.15 Uhr, Festsaal des Rathauses, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
 - 1.1 Schaffung von Parkraum nach Umbau des Studentenwohnheims Bismarckallee
2. Aktuelle Stunde
3. Eingänge und Mitteilungen
4. Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
5. Anfragen von Ratsmitgliedern
6. Anregungen der Bezirksvertretungen
 - 6.1 Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Angelmanndorfer Weg
7. Anregungen des Ausländerbeirates
8. Haushalt 2009, Ergebnis- und Finanzplanung bis 2012 und Lokales Konjunkturprogramm und Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes
Reden der Fraktionsvorsitzenden
 - 8.1 Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2009
 - 8.2 Lokales Konjunkturstützungsprogramm für Münster
- Antrag der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion, Nr. A-R/0057/2008
"Programm für Betriebe und Beschäftigte - ausgewählte Investitionen vorziehen"
 - 8.3 Zukunftsinvestitionsgesetz - Inanspruchnahme der Fördermittel des Bundes in der Stadt Münster

	und Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
8.4	Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes, Änderung der Zuständigkeitsordnung und Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
8.5	Erneuerung der Beleuchtung im Stadtmuseum Errichtungsbeschluss
8.6	Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt in gemeinsamer Trägerschaft
8.7	Erweiterung Feuerwache 1 / Neubau Leitstelle und Rechenzentrum cíteq
8.8	Benutzungs- und Gebührensatzung der Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen
8.9	Kommunale Förderung der Erziehungsberatungsstellen - Senkung des Eigenanteils der drei Träger von Erziehungsberatungsstellen
8.10	Luftreinhalteplan Münster - Stellungnahme
Sonstige Entscheidungen des Rates	
9.	Besetzung der Einigungsstelle nach LPVG
10.	1. Änderung der Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Münster Antrag an den Rat Nr. ABV/0002/2008 in der Bezirksvertretung Münster-Nord
11.	Ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, im Stadtbezirk Münster-Hiltrup und im Stadtbezirk Münster-Nord
12.	I. Abschluss des NKF-Projektes I: Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für den Kernhaushalt II. NKF-Projekt II: Festlegung des Konsolidierungskreises für den Konzernabschluss und Auswahl und Implementierung der Konsolidierungssoftware
13.	Aussetzung der Anpassung der Tarife der Verkehrsgemeinschaft Münsterland zum 1. 8. 2009
14.	Wirtschaftsplan 2009/2010 der Städtischen Bühnen Münster
15.	Die Neuregelungen durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) - Finanzielle Auswirkungen auf den Bereich der Kindertagespflege

15.1	Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen in Münster: Senkung der Eigenbeteiligung
16.	Stiftung Bürgerwaisenhaus: Aktiv für junge Menschen - Förderpreis der Stiftung (Antrag der Ratsfraktionen von CDU und FDP vom 31. 5. 2008)
17.	Stiftung Siverdes; Fortführung des Projektes "Privjet"
18.	Kinder- und Jugendpsychiatrische Versorgung in Münster
19.	Neuausrichtung des Projektes "Wohnen für Hilfe"
20.	Bauleitplanung
20.1	Stadtbezirk Münster-Hiltrup
20.1.1	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt I: Siemensstraße Satzungsbeschluss
20.1.2	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt IV: Siemensstraße/Schuckertstraße Satzungsbeschluss
20.2	Stadtbezirk Münster-Südost
20.2.1	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 182: Gewerbegebiet Lodenheide Satzungsbeschluss
20.3	Stadtbezirk Münster-Ost
20.3.1	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 506: St. Mauritz - südlich Wolbecker Straße / östlich B 51 1. Beschluss über die Stellungnahmen 2. Satzungsbeschluss
20.3.2	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 500: Sudmühle - Dyckburgstraße / Kamillusweg 1. Beschluss über Stellungnahmen 2. Satzungsbeschluss
21.	Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates zur sofortigen Beschlussfassung
21.1	Kinderhauser Schleife - Wohnverhältnisse verbessern und soziales Umfeld stärken Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion Begründung: Ratsherr Sellenriek Ratsfrau Möllemann-Appelhoff
21.2	Wohnortnahe Schulbesuche wieder ermöglichen Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und FDP-Fraktion

21.3	Resolution Gemeinsamer Wahltermin für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Bundestagswahl 2009 Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL Begründung: Ratsherr Heuer
22.	Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
22.1	UN-Konvention umsetzen - Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen barrierefrei gestalten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL Begründung: Ratsherr Kehr
22.2	Planung für III. Nordtangente einstellen Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL Begründung: Ratsherr Heuer
22.3	Handlungskonzept Nordwestschleife Antrag der SPD-Fraktion Begründung: Ratsherr Heuer
22.4	Die Bürgerschaft an der Entwicklung des Hafens beteiligen Antrag der SPD-Fraktion Begründung: Ratsherr Heuer
22.5	Flexible und kooperative Gestaltungsmöglichkeiten im Land schaftsrecht nutzen - Flächen sparen konkret umsetzen Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion Begründung: Ratsherr Sellenriek Ratsfrau Möllemann-Appelhoff
23.	Verschiedenes
Nichtöffentlicher Sitzungsteil	
1.	Eingänge und Mitteilungen
2.	Kapitalerhöhung der items GmbH / Neue Geschäftsstruktur
3.	Bestellung eines Erbbaurechts
4.	Verschiedenes
Münster, den 18. März 2009	
Der Oberbürgermeister Dr. Berthold Tillmann	

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –,
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter
www.muenster.de/stadt/amsblatt
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22